



Grundkurs Zivilrecht I

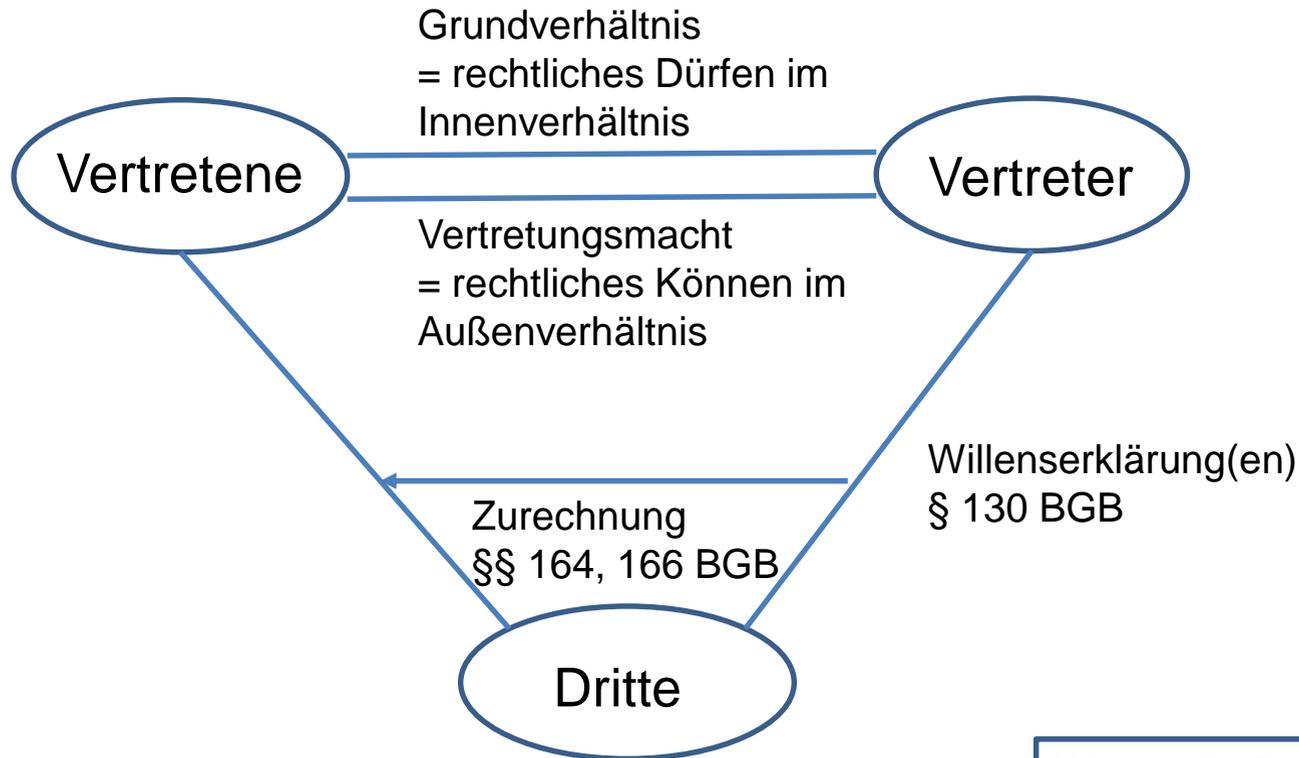
Ref. jur. Tobias Rapp, B.Sc.

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer



- Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB)
 - Wiederholung
 - Skizze
 - Prüfungsaufbau
 - Handeln ohne Vertretungsmacht (§§ 177-180 BGB)
 - Vertretergeschäft
 - Verträge (Fall 1)
 - Einseitige Rechtsgeschäfte (Fall 2)
 - Haftung des Vertreters (Fall 3)
 - Sonderprobleme

Stellvertretung – Skizze (1)



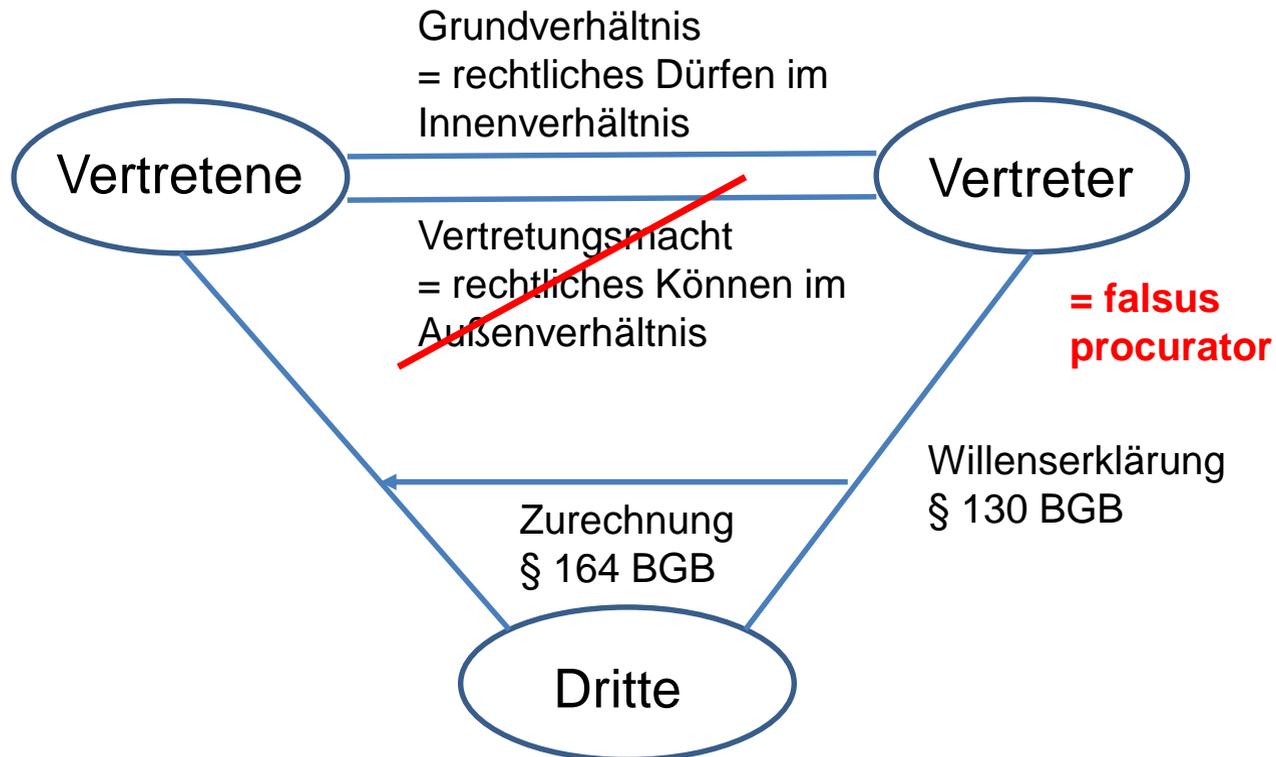
Warum Stellvertretung?
– Ökonomie
– Notwendigkeit

Stellvertretung – Prüfungsaufbau



- Zurechnung einer Willenserklärung gem. § 164 Abs. 1 BGB
 - Zulässigkeit der Stellvertretung (höchstpersönliche Erklärung?)
 - Eheschließung (§ 1311 BGB), Vaterschaftsanfechtung (§ 1600a BGB), Testamentserrichtung (§ 2064); anders bei Auflassung (§ 925 BGB)
 - Abgabe einer eigenen Willenserklärung des Vertreters
 - Beschränkte Geschäftsfähigkeit, § 165 BGB
 - Abgrenzung zum Erklärungsboten (objektiver Empfängerhorizont)
 - Offenkundigkeit der Vertretung
 - Insb. bei unternehmensbezogenen Geschäften (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - Ausnahme: verdecktes Geschäft für den, den es angeht
 - Handeln unter fremdem Namen (Namens- oder Identitätstäuschung?)
- Vertretungsmacht (beachte § 174 BGB)

Stellvertretung – Skizze (2)



Handeln ohne Vertretungsmacht – Vertretergeschäft (1)



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

§ 108 BGB

(1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

(2) Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

§ 177 BGB

(1) Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

(2) Fordert der andere Teil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Handeln ohne Vertretungsmacht – Vertretergeschäft (1)



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

§ 109 BGB

(1) Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

(2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

§ 178 BGB

Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt, es sei denn, dass er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschluss des Vertrags gekant hat. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.



Handeln ohne Vertretungsmacht – Vertretergeschäft (1)

Fall 1:

A und V wurden die Fahrräder in Heidelberg gestohlen. V erblickt einige Tage später beim Händler H zwei Auslaufmodelle zu je 200 € (ursprünglich 500 €). V kauft sofort eines der Räder für sich und ein weiteres im Namen des A. H zweifelt zwar an der Vertretungsmacht des V, möchte aber schnellstmöglich die Räder loswerden und verlangt Abholung am nächsten Tag.

Als V dem A vom Kauf erzählt, zeigt sich A hochofrenet und billigt das Vorgehen. Am Abend erfährt A jedoch, dass er vielleicht kostenlos das gebrauchte Fahrrad seines Bruders bekommen könne. H ruft am nächsten Tag bei A an und fordert ihn auf, den Kauf zu genehmigen. A verlangt hingegen einige Tage Bedenkzeit. Als V am Nachmittag sein eigenes Fahrrad abholt, erklärt H dem V, er könne A ausrichten, dass er auf Grund der unklaren Vertretungssituation nicht mehr am Vertrag festhalten möchte.

A fordert am übernächsten Tag Übergabe und Übereignung des Fahrrads.

Lösung Fall 1



A. Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

I. Kaufvertrag A-H, § 433 BGB

1. Vertragsschluss durch A (-)

2. Zurechnung des Vertragsschlusses durch V, § 164 Abs. 1 BGB

- a) Zulässigkeit der Stellvertretung
- b) Abgabe einer eigenen Willenserklärung des V
- c) Offenkundigkeit der Vertretung
- d) Vertretungsmacht
 - aa) Vollmacht, § 167 BGB
 - bb) Duldungs- oder Anscheinsvollmacht

3. Zwischenergebnis

Schwebende Unwirksamkeit, § 177 Abs. 1 BGB

Lösung Fall 1



A. Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

II. Genehmigung durch A, § 184 BGB

1. Gegenüber V

- a) Am Abend nach dem Kauf, §§ 184, 182 Abs. 1 BGB
- b) Unwirksamkeit der Genehmigung, § 177 Abs. 2 S. 1 BGB

2. Gegenüber H

- a) Am übernächsten Tag durch Aufforderung, §§ 133, 157 BGB
- b) Frist: § 177 Abs. 2 S. 2 BGB
- c) Vorheriger Widerruf durch H ggn. V am nächsten Tag, § 178 BGB?
 - aa) Keine vorherige Genehmigung
 - bb) Keine (positive!) Kenntnis des Mangels der Vertretungsmacht
 - cc) Widerrufserklärung, § 178 S. 2 BGB

B. Ergebnis: Kein Anspruch

Handeln ohne Vertretungsmacht – Vertretergeschäft (2)



§ 111 BGB

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderlich Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam.

Sätze 2 und 3 entsprechen § 174 BGB!

§ 180 BGB

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter **behauptete Vertretungsmacht** bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts **nicht beanstandet** oder ist er damit **einverstanden** gewesen, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht handle, so finden die Vorschriften über **Verträge entsprechende Anwendung**. Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft **gegenüber einem Vertreter** ohne Vertretungsmacht **mit dessen Einverständnis** vorgenommen wird.

Handeln ohne Vertretungsmacht – Vertretergeschäft (2)



Fall 2:

M mietet ein Zimmer in der Heidelberger Altstadt von E. Eines Tages schlägt E's Freundin F bei M auf und drückt ihr eine selbst verfasste Kündigung im Namen des E in die Hand. Völlig überrumpelt ruft M der F noch hinterher „das lasse ich aber nicht gelten!“ und wirft die Kündigung in den Mülleimer.

E erfährt später vom Alleingang der F ist aber ebenfalls an einer Neuvermietung interessiert und billigt das Vorgehen. Sicherheitshalber verfasst E aber selbst noch eine Kündigung und überbringt diese dem ihm bekannten Rechtsanwalt R der M. R weist sich (fälschlicherweise) als Empfangsvertreter aus und gibt E die Kündigung telefonisch weiter. E antwortet, sie sei mit der Kündigung einverstanden, da sie ohnehin ein Auslandsstudium aufnehmen werde.

Liegt eine wirksame Kündigung vor?

Lösung Fall 2



A. Kündigung des E, §§ 568 ff. BGB

I. Durch Schreiben der F, § 164 Abs. 1 BGB

1. Zulässigkeit der Stellvertretung
2. Abgabe einer eigenen Willenserklärung, Form: §§ 568 Abs. 1, 126 BGB
3. Offenkundigkeit der Vertretung
4. Vertretungsmacht
 - a) Keine Vollmacht, §§ 167 ff. BGB
 - b) Keine gesetzliche Vertretung, § 1357 BGB
 - c) Jedenfalls Zurückweisung, § 174 BGB (§§ 133, 157 BGB)
5. Genehmigung durch E ggn. F, § 177 Abs. 1 BGB,
 - a) Form: §§ 184, 182 Abs. 1, 2 BGB
 - > § 177 Abs. 1 BGB findet keine Anwendung, § 180 S. 1 BGB, da Beanstandung durch M
6. Ergebnis (-)

Lösung Fall 2



A. Kündigung des E, §§ 568 ff. BGB

II. Durch Schreiben des E

1. Wirksame Kündigungserklärung

- a) Kündigungsgrund (unterstellt)
- b) Form §§ 568 Abs. 1, 126 BGB

2. Zugang der Erklärung, § 130 BGB

- a) Durch R als Erklärungsbote? Jedenfalls nicht in richtiger Form
- b) Durch Übergabe an R, wenn R Empfangsvertreter, § 164 Abs. 1, 3 BGB
 - aa) Zulässigkeit der Stellvertretung
 - bb) Vertretungsmacht, insb. §§ 167 ff. BGB (-)
 - cc) Genehmigung durch M, §§ 177, 184, 182 BGB, da § 180 S. 3 BGB

B. Ergebnis: Kündigung wirksam

Handeln ohne Vertretungsmacht – Haftung des Vertreters (1)



- Vertreterhaftung, § 179 Abs. 1 BGB
 - Vertreterhandeln, fehlende Vertretungsmacht, Verweigerung der Genehmigung, Kenntnis (str.) aber kein Verschulden des Vertreters
 - Erfüllung: Gesetzliches Schuldverhältnis ohne eigenen Erfüllungsanspruch aber mit Gegenrechten
 - Schadensersatz: Einseitig verpflichtendes Schuldverhältnis, das auf Geldersatz gerichtet ist (Erfüllungs- bzw. positives Interesse)
- Wahlschuld, §§ 262 ff. BGB

Handeln ohne Vertretungsmacht – Haftung des Vertreters (2)



§ 122 BGB

(1) Ist eine Willenserklärung [...] angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem [...] den Schaden zu ersetzen, den der andere [...] dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere [...] an der Gültigkeit der Erklärung hat.

(2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund [...] der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).

§ 179 BGB

(2) Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.

(3) Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. [...]



Handeln ohne Vertretungsmacht – Haftung des Vertreters (3)

- Haftungsbegrenzung, § 179 Abs. 2 BGB
 - Unkenntnis des Vertreters (Vertrauenshaftung)
 - Vertrauensschaden bzw. negatives Interesse, begrenzt durch Erfüllungs- bzw. positives Interesse
 - Testfrage 1: Wie stünde der Dritte, wenn er dem *falsus procurator* niemals begegnet wäre?
 - Testfrage 2: Wie stünde der Dritte, wenn der Vertrag mit dem Vertretenen wirksam wäre?

- Haftungsausschluss, § 179 Abs. 3 BGB
 - Satz 1: Bezieht sich nur auf Fehlen, nicht auf Gründe für dieses Fehlen; keine anlasslosen Nachforschungs- und Erkundigungspflichten
 - Satz 2: Minderjährigenschutz
 - Zustimmung muss sich nur auf allgemeines Vertreterhandeln beziehen
 - Keine Zustimmung zu konkret vollmachtlosen Handeln erforderlich (str.)



Handeln ohne Vertretungsmacht – Haftung des Vertreters

Fall 3:

Die unerkant geistesranke W beauftragt ihren 17-jährigen Enkel E mit dem Verkauf ihres Gebrauchtwagens (Wert 5000 €). E findet sogleich den D und schließt einen Kaufvertrag über 4000 €, wobei D selbst den Wagen abholen solle. Als D den Wagen abholt verweigert die Mutter M des E, die als Tochter der W zu deren Betreuerin bestellt wurde, die Vertragsdurchführung.

D wendet sich sodann an E und verlangt Zahlung von 1000 €, hilfsweise Erstattung seiner Aufwendungen i.H.v. 50 €.

Lösung Fall 3



A. Anspruch des D gegen E auf 1000 € aus § 179 Abs. 1 BGB

I. Vertreterhandeln

Zulässigkeit der Vertretung, eigene Willenserklärung, Offenkundigkeit

II. Fehlende Vertretungsmacht

§ 167 BGB als Willenserklärung nach §§ 105 Abs. 1, 104 Nr. 2 BGB nichtig

III. Verweigerung der Genehmigung

W verweigert, vertreten durch M, §§ 164 Abs. 1, 1902 BGB

IV. Kenntnis des E

Nein, da W unerkant geisteskrank war

V. Ergebnis (-)

Lösung Fall 3



B. Anspruch des D gegen E auf 50 € aus § 179 Abs. 1, 2 BGB

I. Voraussetzungen wie § 179 Abs. 1 BGB ohne Kenntnis des E

Keine Enthftung bei Fehlen der Vertretungsmacht außerhalb jeder Erkenntnis- oder Beurteilungsmöglichkeit (str.)

II. Schadensersatzpflicht, § 179 Abs. 2 BGB

Vertrauensschaden: 50 €

Erfüllungsinteresse: 950 €

III. Haftungsausschluss, § 179 Abs. 3 BGB

Keine Kenntnis oder Kennenmüssen bei D (S. 1)

Keine Zustimmung der M (S. 2)

IV. Ergebnis (-)



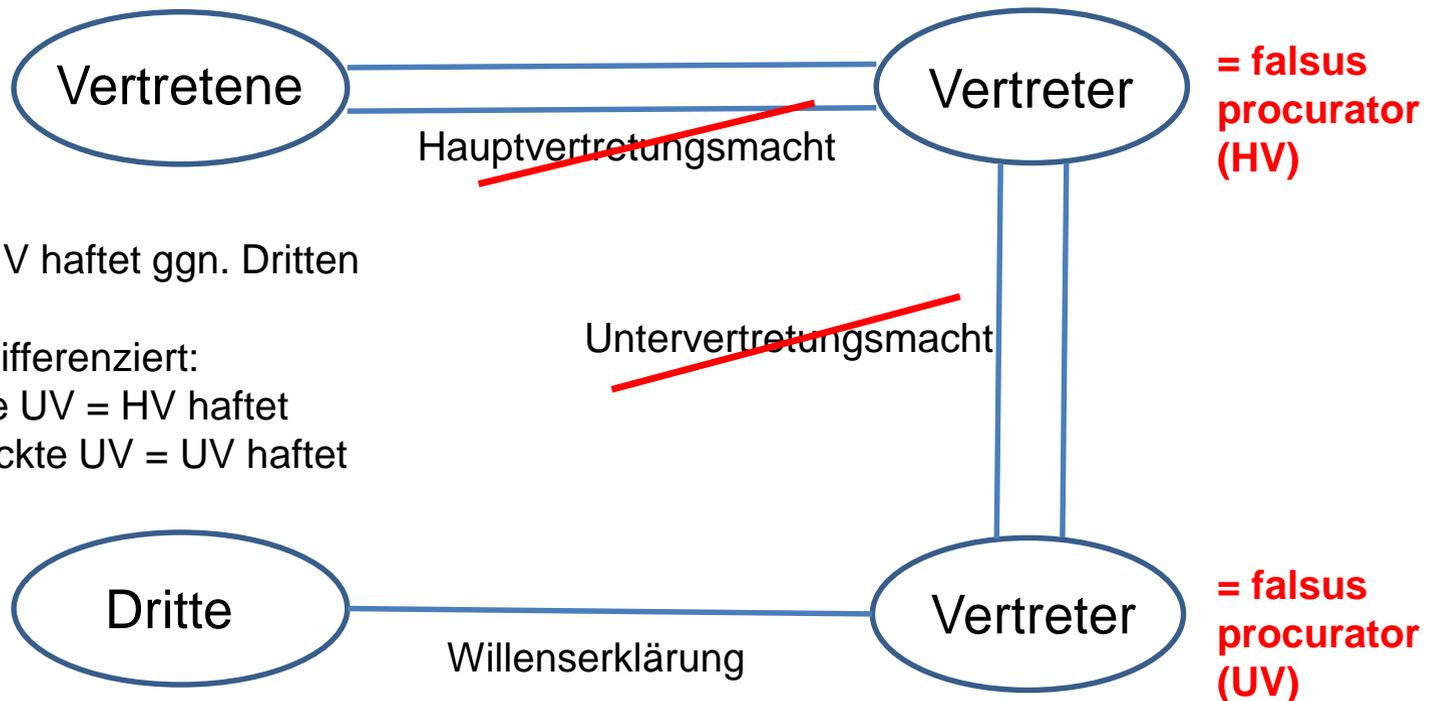
Handeln ohne Vertretungsmacht – Sonderfälle (1)

- Entsprechende Anwendung der §§ 177-180 BGB
 - Bote ohne Botenmacht
 - Handeln unter fremdem Namen (Identitätstäuschung)
 - „Offenes Geschäft für den, den es angeht“ bei Nichtbenennung

- Insolvenz des scheinbar Vertretenen
 - *Falsus procurator* haftet nicht, da Dritter sonst besser stünde als bei wirksamer Vertretung (h.L.); Kritik wegen doppelten Insolvenzrisikos



Handeln ohne Vertretungsmacht – Sonderfälle (2) Mehrstufige Vertretung



BGH: HV haftet ggn. Dritten

Lehre differenziert:

- Offene UV = HV haftet
- Verdeckte UV = UV haftet



Vielen Dank!

Fragen und Feedback: Kommen Sie gerne nach vorne
oder per rapp@ipr.uni-heidelberg.de